



Wegleitung für Gesuche im Bereich der Förderung der italienischen Sprache und Kultur ausserhalb der italienischen Schweiz

1. Kontext

In der Kulturbotschaft 2016–2020 hat der Bundesrat die Förderung der italienischen Sprache und Kultur zu einer Priorität erklärt. Er möchte die Präsenz der italienischen Sprache und Kultur in der Schweiz stärken. Die Unterstützung von Projekten stützt sich auf die Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV, Artikel 10 und 15).

Das BAK unterstützt Projekte in folgenden Bereichen:

1. Kultur und Sensibilisierung für die italienische Sprache und Kultur;
2. Zweisprachige Maturitätsprogramme in Kombination mit Italienisch.

Frist für die Einreichung von Gesuchen ist der 1. Oktober 2020. Gesuche sind auf der Förderplattform des BAK einzureichen.

2. Förderbereiche und Förderkriterien

2.1. Kultur- und Sensibilisierungsprojekte

Folgende Projekte können vom BAK unterstützt werden:

- Sensibilisierungsprojekte für die italienische Sprache und Kultur in der obligatorischen Schule und in den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II ausserhalb der italienischen Schweiz, die das Ziel verfolgen, den Italienischunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene attraktiver zu machen.
- Förderprojekte für die italienische Sprache und Kultur in der obligatorischen Schule und in den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II ausserhalb der italienischen Schweiz, beispielsweise Theaterstücke oder Vorstellungen von italienischsprachigen Theatergruppen oder Ensembles, Lesungen von italienischsprachigen Literaturschaffenden, Konzerte von italienischsprachigen Musikschaaffenden usw.

Projekte für Sprachtausch oder Übersetzungen können nicht unterstützt werden.

Berechtigte Gesuchstellende

Gesuche um finanzielle Unterstützung in diesem Bereich können von den kantonalen Erziehungsdepartementen, von öffentlichen Schulen (Primarstufe / Sek I / Sek II) oder von Pädagogischen Hochschulen eingereicht werden. Kulturelle Institutionen und Organisationen, welche ein Projekt für Schulen einreichen möchten, können dies in Zusammenarbeit mit den oben genannten Institutionen tun. Projekte von Einzelpersonen werden nicht unterstützt.

Kriterien für die Prüfung von Gesuchen

Das BAK prüft die Gesuche aufgrund folgender Kriterien:

- a. Klar definierte Zielgruppe;
- b. Relevanz des Projekts für die Zielgruppe;
- c. Qualität der Inhalte (klar formuliertes Gesuch, klar definierte Ziele und Aktivitäten usw.).

2.2. Kantonale Projekte im Bereich zweisprachige Maturität

Das BAK kann die Entwicklung und Einführung von zweisprachigen Bildungsprogrammen in Kombination mit Italienisch auf Gymnasialstufe unterstützen. Die Unterstützung des BAK soll den Kantonen die Möglichkeit bieten, zweisprachige Maturitätsprogramme in Kombination mit Italienisch gemäss den Vorgaben der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) zu erarbeiten, zu entwickeln und umzusetzen. Die Förderbeiträge werden mehrjährig und pauschal ausgerichtet und unterstützen die Kantone in der Anfangsphase. Sie enden mit der Übergabe der ersten Maturadiplome (drei oder vier Jahre nach der Lancierung der zweisprachigen Maturitätsprogramme).

Berechtigte Gesuchstellende

Gesuche um finanzielle Unterstützung in diesem Bereich müssen von den kantonalen Erziehungsdepartementen eingereicht werden.

Kriterien für die Prüfung von Gesuchen

Die kantonalen Projekte zur Einführung von zweisprachigen Maturitätsprogrammen in Kombination mit Italienisch streben eine Anerkennung gemäss Reglements der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) für die Anerkennung kantonalen zweisprachiger Maturitäten an.

3. Praktische Informationen

2.1. Dokumentation

Den Gesuchen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Detaillierte Beschreibung des Vorhabens (Ziele, geplante Aktivitäten und Nutzen des Projekts für die Förderung der italienischen Sprache und/oder Kultur in diesem Bereich);
- Terminplanung mit den vorgesehenen Etappen;
- Organisationsstruktur des Projekts (Team, Partnerschaften usw.);
- Detaillierter Finanzierungsplan inkl. Budget.

2.2. Allgemeine Hinweise

- Das BAK entscheidet über die Ausrichtung von Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung kann es Expertinnen und Experten hinzuziehen.
- Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten sowie termingerecht eingereichten Gesuchformulars. Es werden keine ergänzenden Recherchen oder Gespräche geführt.
- Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.
- Mit einem positiven oder negativen Entscheid des BAK kann rund 2 Monate nach Ablauf der Einreichfrist vom 1. Oktober 2020 gerechnet werden.

2.3. Kontaktperson im BAK

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Frau Rosalita Giorgetti, Sektion Kultur und Gesellschaft (rosalita.giorgetti@bak.admin.ch; Tel. 058 / 469 20 40).